

Vereinbarung zur Erstellung der Feststellungserklärung, Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts für den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022

Hiermit erteile(n) ich(wir),

Vorname, Name, Anschrift

– im Folgenden „Auftraggeber“ –

Blaskowitz und Zeis PartG mbB
Bahnhofstr. 39
72172 Sulz am Neckar

– im Folgenden „Auftragnehmer“ –

folgenden Auftrag:

1. Auftragsgegenstand

1.1. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der nachfolgenden Tätigkeiten:

- a. Erstellung der Erklärung(en) zur Feststellung des Grundsteuerwertes zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022, und der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Tätigkeiten (z.B. elektronische Übertragung an das zuständige Finanzamt etc.)
- b. Ermittlung des Grundsteuerwertes, des Grundsteuermessbetrages und der zukünftig zu zahlenden Grundsteuer soweit, die Stadt/Gemeinde die Hebesätze nicht anpasst
- c. Prüfung der entsprechenden Steuerbescheide (Grundsteuerwert, Grundsteuermessbetrag)

Grundstücke (bitte alle notieren, bebaut und unbebaut)

Ort/Gemarkung	Straße	Hausnummer

Sollten Sie weitere Grundstücke besitzen, so bitten wir, diese auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

Bitte wenden, Unterschriftszeile auf Seite 2

2. Vergütung

Für die in Ziff. 1. genannten Tätigkeiten erlauben wir uns folgende Preise:

- 1. Immobilie (Grundstück) 400,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- 2. Immobilie (Grundstück) 350,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
- ab 3. Immobilie (Grundstück) 300,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

Mehraufwand 50,00 € (pro angefangener halber Stunde) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer
Bescheidprüfung 90,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

NEUMANDANTEN 200,00 € (Erstanlage der Mandantenstammdaten) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer

3. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungshilfen für einen Schaden, der aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung, anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf einen Betrag von 1. Mio € begrenzt (§ 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG).
- (2) Die Haftung bei Vorsatz bleibt unberührt.
- (3) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Die Haftungsbegrenzung gilt ferner gegenüber Dritten, soweit sie in den Schutzbereich des Mandantenverhältnisses fallen; § 334 BGB wird damit ausdrücklich nicht abbedungen.

[Ort], [Datum]

Auftraggeber